

Der Wein, den er heuer einlegt, oder sich im Laufe des nächsten Jahres aus dem Auslande kommen lässt, wird ihm das nächste Jahr kurz vor der Weinfesung berechnet, und er ist schuldig den entfallenden Betrag zu Martini baar zu erlegen.

Zum Behuf der Umgeldsberechnung wird jeder Wirth insbesondere vor das Amt geladen, und dort diese mit ihm durch den Rentmeister in Ordnung gebracht. Dieses Gefäll ist sonderlich in Gerathjahren erträglich, allein die Wirthe bedienten sich allerhand Bevortheilungen, um so wenig als möglich Umgeld zu bezahlen; daher gehörten

*a* dass sie für sich, und ihre Hausleute unter dem Vorwande, dass sie das, was sie selbst brauchen, nicht ausschänken, alle Jahre einen

204

bedeutenden Haustrunk in Abschlag brachten;

*b* dass sie von jenem neuen Weine den sie von der Einkellerung bis zur Visirung ausschänkten, kein Umgeld bezahlten; dass

*c* sie die Quantitaet des eingelegten Weines, und anderen Getränkes willkührlich angaben, denn es wurde durch den Rentmeister und Küfer die Kellervisitation nur einmahl im Jahre, gewöhnlich um Weihnachten herum vorgenommen, was sich da fand, diente pro basi zur Umgeldsrechnung, dagegen wurde alles übergangen, was der Wirth vom neuen Weine vor der Visirung ausschänkte, oder was er sich in der Folge beischafte.

Zudem legten sie

*d* die erkauften Weine oft in abseitige, oder Privatkeller, um sie nur vor der Visirung verheimlichen zu können;

Endlich

*e* wurde das Umgeld gewöhnlich nur vom Weine abgenommen, das andere Getränke hingegen abgabenfrei betrachtet.